

## **Sehr geehrte Mandanten, Kollegen und Freunde der FRTG Group,**

in der aktuellen Tagespresse kommt die Bundesregierung nicht gut weg. Personifiziert durch die Kanzlerin scheint es an proaktiver Schaffenskraft zu fehlen, wobei man dies auch als stoische Gelassenheit auslegen könnte, wenn man es positiv formuliert.

Dieses trübe Sommerbild verstärkt sich, wenn Gesetze schiefgehen oder Gesetzgebungsvorhaben scheitern. Gesetzgebungsvorhaben, die mit einer gewissen Lustlosigkeit vorangetrieben werden, führen selten zu einem guten Ende.

Jüngstes Beispiel ist das Steuervereinfachungsgesetz 2011. Trotz des anspruchsvollen Namens war es weit von dem Vorhaben einer echten Steuervereinfachung entfernt. Immerhin enthielt es einige Bestimmungen hinsichtlich Kinderbetreuungskosten, Einkommensüberprüfung volljähriger Kinder und Entfernungspauschale, die eine gewisse Vereinfachung zur Folge gehabt hätten.

Weshalb aber jemand auf die Idee kam, dass man Einkommensteuererklärungen nur noch alle zwei Jahre abgeben muss, bleibt rätselhaft. Es sollten nicht etwa zwei Jahre zusammen abgegeben werden, sondern nach wie vor Steuererklärungen für jeweils ein Jahr, aber dafür im Doppelpack.

Bei Steuererstattungen hätte die öffentliche Hand ein paar Euro Zinsen gespart. Oder doch nicht? Weil man das Recht auf jährliche Abgabe nicht einschränken wollte, das heißt der homo oeconomicus hätte bei einer Steuererstattung wohl doch jedes Jahr seine Steuererklärung abgegeben. Oder er hätte sich gedacht, möglichst lange warten, damit man nach 16 Monaten in den Genuss der 6 %-igen Verzinsung der Steuererstattung kommt, was wiederum nicht gut für etwaige Zinsüberlegungen der öffentlichen Hand gewesen wäre.

Erstaunlich: Kaum ein Bürger, kein Steuerfachmann und schon gar nicht die Finanzverwaltung fanden diese Regelung gut. Dennoch hielt die Regierung an dieser Bestimmung fest und durfte sich in der Bundesratssitzung vom 08.07.2011 sagen lassen, dass das Gesetz wegen dieser Regelung keine Mehrheit finden wird.

Da wundert es nicht, dass ein kurzfristig aus der Taufe gehobenes neues Steuergesetz zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ebenfalls gescheitert ist. Im Zuge der intensiven Diskussion über Energiemaßnahmen ist man auf die gute Idee gekommen, den Fokus nicht nur auf Windräder sondern auch auf Energiesparmaßnahmen zu legen. Während die meisten Unternehmen bereits aufgrund von Kostenzwängen ihre Energiekosten im Auge behalten, gilt dies für die privaten Haushalte nur eingeschränkt. Nicht selten zahlt der Mieter über die Nebenkosten das, was er nun mal zahlen muss und nicht selten sagen sich Wohnungsbesitzer, warum soll man in Energiesparmaßnahmen investieren, wo doch die Nebenkosten umlagefähig sind. Zwar können

Energiesparmaßnahmen durchaus unter Beachtung bestimmter Regeln mit 11 % über die Kaltmiete refinanziert werden, doch viele Vermieter scheuen den Aufwand, der damit insgesamt verbunden ist.

Daher schien es eine gute Idee der Bundesregierung zu sein, bestimmte Energiesparmaßnahmen durch Sonderabschreibungen zu fördern und im Falle der Selbstnutzung durch Sonderausgabenabzug. Prinzipiell sollten die neuen Vorschriften den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten für Baudenkmäler nachgebildet werden; die Kosten der Maßnahmen sollten über 10 Jahre verteilt und nutzbar gemacht werden.

Endlich mal ein schnelles Gesetz, so dachte man, vor allem weil die Anforderungen an Energiesparmaßnahmen durch Förderprogramme der KfW bereits definiert sind. Wir hätten gerne an dieser Stelle über das Zustandekommen dieses Fördergesetzes gesprochen, aber auch dies wurde vom Bundesrat gekippt. Eigentlich hätte man erwarten dürfen, dass die Rot-Grüne-Opposition begeistert zustimmt, doch weit gefehlt. Grün ja, aber das rote Element stört sich daran, dass die Steuerentlastung aufgrund der Progressionswirkung bei hohen Einkommensbeziehern höher ausfällt als bei ärmlichen Hausbesitzern. Darüber hinaus, nichts Neues, ist den Ländern der Anteil an den Steuerausfällen zu hoch.

Beide Gesetze kommen demnächst in den Vermittlungsausschuss. Beim Fördergesetz für Energiesparmaßnahmen sei Hausbesitzern empfohlen, Energiesparmaßnahmen nicht mehr dieses Jahr zu beginnen, sondern erst im neuen Jahr. Nach dem Gesetzentwurf werden die Maßnahmen nämlich erst ab 01.01.2012 gefördert und bei der Gesetzeslage, wie sie sich jetzt ergibt, ist am allerwenigsten damit zu rechnen, dass die Förderung auf 2011 vorgezogen wird.

Auch andere Gesetze geben Rätsel auf. Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz wollte die Bundesregierung die sog. E-Bilanz einführen, das heißt Unternehmen, die ihren Gewinn über Bilanzierung ermitteln, sollten Bilanz und Gewinnermittlung in elektronischer Form bei der Finanzverwaltung einreichen. Den entsprechenden Vorläufer gibt es ja bereits für die Einnahmen-/Überschussrechnung. Reine Technik, könnten Sie sagen, und schließlich haben Sie ja Ihren zuverlässigen Steuerberater, der dies regelt. Aber auch hier: Die richtige Lösung, in welcher Form rein technisch diese E-Bilanz einzureichen ist, ist bis heute unklar und auch nicht unumstritten. Immerhin hat man die Einführung verschoben, sodass erstmalig Jahresabschlüsse 2012 in E-Form eingereicht werden müssen. Für diese Verschiebung braucht man selbstverständlich ein Gesetz. Wir wollen den Namen nicht verschweigen, weil es einfach so schön beamtenmäßig klingt: Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung, kurz AnwZpV, ein Wort mit immerhin 42 Buchstaben.

Ein Knaller ist, was sich die Stadt Köln (und andere Gemeinden) zur Zweitwohnungssteuer hat einfallen lassen. Das früher so beliebte Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung soll dazu führen, dass bei vollständiger Eigennutzung für die Einliegerwohnung Zweitwohnungssteuer bezahlt werden soll. Ist grotesk und gesetzwidrig, aber leicht lösbar durch die sog. Artfortschreibung (s. Steuer-Tipp II).

Eine andere Kiste ist richtig schief gegangen. Das sog. ELENA-Verfahren, mit dem die Arbeitgeber verpflichtet wurden, eine Vielzahl von Daten an die zentrale Speicherstelle der Rentenversicherung elektronisch zu übermitteln, wird schlicht eingestellt. Der gesamte Aufwand, den Arbeitgeber und Steuerberater seit dem 01.01.2010 mit diesen Meldungen betreiben durften, endet in einem gigantischen elektronischen Müllhaufen. Seinerzeit hatte sich die Wirtschaft aus vielen Gründen gegen diese Form des elektronischen Entgeltnachweises gesperrt, nicht nur wegen der damit verbundenen Kosten sondern auch wegen datenschutzrechtlichen Überlegungen sowie der Praktikabilität. So gesehen hatte das Scheitern eine Ansage. Als unerschütterliche Optimisten schimpfen wir nicht über den gesetzgeberischen Unfug der Vergangenheit sondern freuen uns, dass der Spuk ein Ende hat.

Sie sehen, auch im Sommer ist an der Gesetzgebungsfront eine Menge los. Allerdings kommt wenig zustande, aber immerhin ist die öffentliche Hand manchmal gezwungen, bürokratische Monster wieder abzuschaffen.

**Mit freundlichen Grüßen**

die



## Anlage

News

Steuer-Tipp I

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen  
nach § 7g EStG

Steuer-Tipp II

Zweitwohnungssteuer bei Nutzung nur eines  
Einfamilienhauses

Special

Existenzgründung (2)

Comic

Das EU-Rettungspaket

Termine August 2011	2	Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland	8
Termine September 2011	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Zum Nachweis der Zahlung einer Stammeinlage	8
Finanzamt ist an unverbindlich erteilte Auskünfte nicht gebunden	5	Verfassungsmäßigkeit eines Ordnungsgeldverfahrens wegen verspäteter Offenlegung eines Jahresabschlusses	8
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds sind Anschaffungskosten und damit nicht sofort abziehbar	5	Bruttomiete ist Bemessungsgrundlage einer Mietminderung	9
Bildung von Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen	5	Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Mobilfunkgeräten ab 1.7.2011	10
Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten werden vorrangig auf die Steuerschulden beider Ehegatten angerechnet	6	Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung	10
Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer GmbH-Beteiligung	7	Finanzverwaltung folgt Bundesfinanzhof bei der Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn bei Gutscheinen	11
Finanzamt darf elektronisch falsch übertragene Lohnsteuerdaten nachträglich berichtigen	7		

## Termine August 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Gewerbesteuer <sup>5</sup>	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Sozialversicherung <sup>6</sup>	29.8.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2011 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2011 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 19.8.2011.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine September 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.9.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.9.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

**Finanzamt ist an  
unverbindlich erteilte Auskünfte  
nicht gebunden**

Eine Diplom-Psychologin erstellte für Gerichte Gutachten zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Im Jahr 1997 teilte ihr das Finanzamt schriftlich mit, dass die Umsätze hieraus umsatzsteuerfrei seien. Für das Jahr 2002 setzte es jedoch Umsatzsteuern fest, weil sich inzwischen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung hierzu geändert hatten. Hiergegen wehrte sich die Psychologin und meinte, das Finanzamt müsse sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben an die 1997 erteilte Auskunft halten.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> gab dem Finanzamt Recht, weil es nur eine unverbindliche Auskunft erteilt hatte und sich die Rechtslage nach Erteilung der Auskunft geändert hatte.

Hinweis: Wenn die steuerlichen Folgen eines Sachverhalts unklar sind, sollte eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden.<sup>2</sup>

**Aufwendungen im Zusammenhang  
mit der Errichtung eines  
Schiffsfonds sind  
Anschaffungskosten und  
damit nicht sofort abziehbar**

Für den Erwerb und Betrieb z. B. eines hochseetauglichen Tank- oder Container-

schiffs wird das dafür notwendige Eigenkapital häufig von einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG eingeworben. Die Kapitalanleger beteiligen sich dann als Kommanditisten an der KG. Konzeptions-, Gründungs-, Finanzierungs- und Platzierungskosten des Fonds sind in voller Höhe als Anschaffungskosten des Schiffs zu behandeln. Für den Kapitalanleger wäre es steuerlich vorteilhafter, wenn diese Kosten sofort abgezogen werden könnten. Ihm stünde dann in der Beitrittsphase ein höherer und mit positiven anderen Einkünften ausgleichsfähiger Verlust zur Verfügung. Für die Beurteilung als Anschaffungskosten ist jedoch die Sicht der beitretenden Gesellschafter maßgebend. Danach stehen sämtliche Aufwendungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem Schiff.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

**Bildung von Rückstellungen  
für öffentlich-rechtliche  
Verpflichtungen**

Unter einer Rückstellung versteht man einen Passivposten in der Bilanz, der für Schulden oder wirtschaftliche Lasten gebildet wird, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Verbindlichkeiten wird für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten als Voraussetzung einer Rückstellung zusätz-

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 30.3.2011, XI R 30/09, DB 2011, S. 1145, BFH/NV 2011, S. 1264, LEXinform 0927500.

<sup>2</sup> § 89 Abs. 2 AO.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 14.4.2011, IV R 8/10, DB 2011, S. 1306, LEXinform 0927613.

lich verlangt, dass sie am Bilanzstichtag hinreichend konkretisiert und an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind, sodass der Unternehmer sich im Ergebnis der Erfüllung der Verpflichtung nicht entziehen kann. Dazu muss die zuständige Behörde z. B. einen Verwaltungsakt erlassen, der dem Unternehmer ein genau bestimmtes Handeln auferlegt. Die Verpflichtung kann sich auch aus einem Gesetz ergeben. Erforderlich ist, dass das Gesetz ein inhaltlich genau bestimmtes Handeln verlangt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu handeln und die Verletzung der Verpflichtung sanktionsbewehrt ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Luftfahrt- und Luftwerbeunternehmen war zur Umrüstung und ständigen Anpassung der Flugzeuge an den jeweiligen Stand der Luftsicherheitstechnik verpflichtet. Zum 31.12.2002 bildete das Unternehmen wegen noch nicht durchgeführter Maßnahmen eine Rückstellung in Höhe von ca. 3,0 Mio. €. Davon entfielen ca. 600.000 € auf Maßnahmen, für die die Umsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2002 oder früher endete. Für Maßnahmen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € endete die Umsetzungsfrist erst nach Ablauf des Jahres 2002.

Das Finanzgericht ließ die Rückstellung nur in Höhe der ca. 600.000 € zu, weil wegen des Fristablaufs zum 31.12.2002 eine rechtlich entstandene öffentlich-rechtliche

Verpflichtung vorlag. Die restliche Rückstellung sei nicht zu berücksichtigen, weil die Verbindlichkeit rechtlich noch nicht entstanden sei, da die Frist für die Erfüllung der Verpflichtung noch nicht am 31.12.2002 abgelaufen war.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten werden vorrangig auf die Steuerschulden beider Ehegatten angerechnet**

Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten dienen der Tilgung zu erwartender Steuerschulden beider Ehegatten (Gesamtschuld). Unbeachtlich ist, ob die Ehegatten später die Zusammen- oder die getrennte Veranlagung wählen. Es spielt auch keine Rolle, ob die Vorauszahlungen vom Konto eines Ehegatten geleistet werden oder die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften eines Ehegatten beruhen. Verbleibende Überzahlungen sind später je zur Hälfte an die Ehegatten zu erstatten.

Ursächlich für diese Beurteilung ist, dass ein Einkommensteuervorauszahlungsbescheid durch den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid seine Wirkung verliert. Ist die danach verbleibende Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, erlischt die Steuerschuld. Der überzahlte Betrag steht den Ehegatten zu gleichen Teilen zu.

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2010, 3 K 3356/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 7/11), EFG 2011, S. 884, LEXinform 5011503.

**Hinweis:** Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass Ehegatten ausdrücklich anderweitige Regelungen für die Verwendung der von ihnen geleisteten Vorauszahlungen treffen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer GmbH-Beteiligung

Der Gesellschafter A einer GmbH veräußerte im Jahr 2004 seinen hälftigen Anteil an der GmbH an seinen ebenfalls zur Hälfte beteiligten Mitgesellschafter B, wobei er auf seinen Gewinnanteil aus 2003 sowie auf seinen Anteil am Gewinnvortrag verzichtete. Als Gegenleistung zahlte B einen Betrag von 6.391,50 € (Anteil am eingezahlten Stammkapital) und übernahm ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 38.336,23 € von A. A machte in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlust geltend, weil er der Ansicht war, dass der Verzicht auf seinen Anteil am Gewinnvortrag und am Gewinn 2003 vom Veräußerungspreis abzuziehen war.

Während das Finanzgericht der Ansicht des A überraschend zugestimmt hatte, entschied der Bundesfinanzhof<sup>2</sup>, dass der Gewinnanteil des Veräußerers einer GmbH-Beteiligung preisbildender Bestandteil des veräußerten Anteils ist.

### Finanzamt darf elektronisch falsch übertragene Lohnsteuerdaten nachträglich berichtigen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigungen seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an eine „Clearingstelle“ der Finanzverwaltung zu übermitteln. Lediglich in bestimmten Fällen ist für Privathaushalte (als Arbeitgeber) eine Ausnahme vorgesehen. Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhandigen, wodurch er so informiert ist wie im bisherigen Verfahren durch die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte.

Die ungeprüfte Übernahme von der Höhe nach unzutreffendem Arbeitslohn, den der Arbeitgeber auf elektronischem Wege an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt übersendet, ist eine sog. „offenbare Unrichtigkeit“ und berechtigt das Finanzamt zur späteren Berichtigung der Steuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer. Dies entschied das Finanzgericht Münster.<sup>3</sup>

**Hinweis:** Offenbare Unrichtigkeiten kann die Finanzverwaltung jederzeit berichtigen, auch nach Bestandskraft des Steuerbescheids. Zeitlich ist die Berichtigung nur durch den Ablauf der Festsetzungsverjährung begrenzt.

<sup>1</sup> BFH, Ur. v. 22.3.2011, VII R 42/10, DStR 2011, S. 1070, DB 2011, S. 1427, LEXinform 0927871.

<sup>2</sup> BFH, Ur. v. 8.2.2011, IX R 15/10, DStR 2011, S. 1124, DB 2011, S. 1369, LEXinform 0927826.

<sup>3</sup> FG Münster, Ur. v. 24.2.2011, 11 K 4239/07, LEXinform 5011984.

### Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland

Die Gebühren für einen Fremdsprachenkurs sind als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Die Reisekosten für einen solchen Kurs im Ausland können in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden, da bei einem Sprachkurs im Ausland stets von einer privaten Mitveranlassung auszugehen ist.

Für die Aufteilung kommt es nicht allein auf den zeitlichen Anteil des Sprachunterrichts im Verhältnis zur Dauer des Auslandsaufenthalts an. In solchen Fällen muss ein anderer Aufteilungsmaßstab gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die berufliche und die private Veranlassung nicht zeitlich nacheinander, sondern gleichzeitig nebeneinander verwirklicht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### Zum Nachweis der Zahlung einer Stammeinlage

Die ehemalige Gesellschafterin einer GmbH, bei der ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden war, machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2006 einen Verlust aus der Beteiligung an der GmbH im Halbeinkünfteverfahren geltend. Sie war an der GmbH zu rd. 1/3, also wesentlich beteiligt. Finanz-

amt und Finanzgericht lehnten den Verlustabzug ab, weil die Gesellschafterin keinen Zahlungsbeleg über die 1986 erbrachte Stammeinlage vorlegen konnte.

Dem Bundesfinanzhof<sup>2</sup> ging dies zu weit. Der Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage muss nicht zwingend durch einen entsprechenden Zahlungsbeleg erbracht werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind alle Indizien zu prüfen. Dazu gehörte u. a., dass die GmbH in ihren Bilanzen keine ausstehenden Einlagen ausgewiesen hatte und der Außenprüfer des Finanzamts dies in seine Prüferbilanz übernommen hatte.

**Hinweis:** Unabhängig von dieser Entscheidung sollte bei Gründung einer GmbH sowie bei Kapitalerhöhungen der Einzahlungsbeleg gesondert aufbewahrt werden.

### Verfassungsmäßigkeit eines Ordnungsgeldverfahrens wegen verspäteter Offenlegung eines Jahresabschlusses

Gegen eine GmbH, die ihrer Verpflichtung zur Einreichung von Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers auch innerhalb bereits verlängerter Fristen nicht vollständig nachgekommen ist, wurde durch das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 € festgesetzt.

<sup>1</sup> BFH, Ur. v. 24.2.2011, VI R 12/10, DStR 2011, S. 968, DB 2011, S. 1142, LEXinform 0927860.

<sup>2</sup> BFH, Ur. v. 8.2.2011, IX R 44/10, DB 2011, S. 1368, LEXinform 0927999.

Nach erfolgloser Anrufung des Landgerichts erhob die GmbH Verfassungsbeschwerde u. a. mit der Begründung, dass die Auferlegung des Ordnungsgelds sowie dessen Höhe sie in ihren Verfassungsrechten verletze. Sie treffe kein oder nur geringes Verschulden, das Ordnungsgeld übersteige den jährlichen Gewinn um ein Vielfaches.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil sie keine grundsätzliche Bedeutung und keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass gegen die Offenlegungspflicht<sup>2</sup> und deren Sanktionierung<sup>3</sup> keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Mögliche Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit<sup>4</sup> und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>5</sup> sind durch die mit der Offenlegung verfolgten, in erheblichem Allgemeininteresse liegenden Zwecke jedenfalls gerechtfertigt. Auch die Festsetzung des Ordnungsgelds in Höhe des geringstmöglichen Betrags begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist insbesondere nicht unverhältnismäßig. Für ein Unterschreiten der Mindestordnungsgeldhöhe lagen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 1.2.2011, 2 BvR 1236/10, DB 2011, S. 807, LEXinform 1569464.

<sup>2</sup> § 325 HGB.

<sup>3</sup> § 335 HGB.

<sup>4</sup> Art. 12 Abs. 1 GG.

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 1 GG.

### **Bruttomiete ist Bemessungsgrundlage einer Mietminderung**

Der Bundesgerichtshof<sup>6</sup> hat entschieden, dass Bemessungsgrundlage für eine Mietminderung immer die sog. Bruttomiete ist, also die Miete einschließlich aller Nebenkosten, unabhängig davon, ob die Nebenkosten als Pauschale oder Vorauszahlung geschuldet werden.

Die in der mietrechtlichen Literatur zum Teil vertretene Ansicht, dass eine Mietminderung nur auf die Nettomiete anzurechnen ist, hält das Gericht für ein Scheinproblem. Die unterschiedlichen Anrechnungsweisen führten immer zum selben Ergebnis. Lediglich Gesichtspunkte der Praktikabilität und Übersichtlichkeit könnten für eine Reduzierung der Nettomiete sprechen. Da sich eine gerechtfertigte Mietminderung auf die Gesamtmiete einschließlich aller Nebenkosten bezieht, kann erst aufgrund der Jahresabrechnung der Betriebskosten abschließend ermittelt werden, ob hinsichtlich der Gesamtmiete unter Berücksichtigung der Mietminderung noch eine Nachforderung des Vermieters oder ein Guthaben des Mieters besteht. Dafür ist es unerheblich, ob und gegebenenfalls wie die monatlich einbehaltenen Beträge auf die Nettomiete einerseits und die Betriebskostenvorauszahlung andererseits angerechnet werden.

<sup>6</sup> BGH, Urf. v. 13.4.2011, VIII ZR 223/10, NJW 2011, S. 1806, MDR 2011, S. 718, LEXinform 1571435.

### **Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Mobilfunkgeräten ab 1.7.2011**

Zur Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft erweitert. Beim sogenannten Reverse-Charge-Verfahren ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, so dass Steuerschuld und die gegebenenfalls bestehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug zusammenfallen.

Die Neuerungen gelten ab dem 1.7.2011 für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor dem Einbau in ein Endprodukt. Nur wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, kommt es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer, also insbesondere im typischen Einzelhandel, bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers. Weitere Voraussetzung ist, dass die Entgeltsumme für die Lieferungen mindestens 5.000 € beträgt. Nachträgliche Entgeltminderungen bleiben unberücksichtigt. Bei der Beurteilung der Betragsgrenze von 5.000 € ist auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände abzustellen, um Manipulationen, z. B. durch Aufspalten der Rechnungsbeiträge, zu unterbinden.

(Quelle: Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen<sup>1</sup>)

### **Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung**

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus oder weil er die Leistung nicht erbracht hat, schuldet er bis zu einer Rechnungsberichtigung neben der richtigen Umsatzsteuer auch den Mehrbetrag.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Rechnung in diesem Sinne auch vorliegt, wenn das Abrechnungspapier nicht alle Pflichtangaben enthält, die das Gesetz für eine Rechnung verlangt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Unternehmer schuldet die Mehrsteuer deshalb z. B. auch dann, wenn das Abrechnungspapier kein Lieferdatum oder keine ausreichenden Angaben zum Leistungsgegenstand enthält, sodass der Leistungsempfänger mit diesem Abrechnungspapier nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

<sup>1</sup> Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, LEXinform 0436083.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 17.2.2011, V R 39/09, BFH/NV 2011, S. 1259, DStR 2011, S. 969, DB 2011, S. 1200, LEXinform 0927374.

**Finanzverwaltung folgt Bundesfinanzhof bei der Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn bei Gutscheinen**

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte kürzlich entschieden, dass die Unterscheidung zwischen Bar- und Sachlohn bei der Ausgabe von Gutscheinen davon abhängt, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Unerheblich ist, wie der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Egal ist auch, ob der Arbeitgeber selbst tätig wird oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb ist es auch ein Sachbezug, wenn der Arbeitnehmer Geld unter der Auflage einer bestimmten Verwendung erhält. Kann umgekehrt der Arbeitnehmer verlangen, dass er statt der Sache den Gegenwert als Barlohn bekommt, liegt nie ein Sachbezug vor.

Sachverhalte, in denen so zu unterscheiden ist, können sein:

- Der Arbeitgeber erlaubt seinen Arbeitnehmern, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu maximal 44 € monatlich zu tanken.
- Arbeitnehmer erhalten zum Geburtstag Geschenkgutscheine über maximal 44 €.

- Arbeitnehmer dürfen mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs war befürchtet worden, dass die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Im Gegenteil: Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder<sup>2</sup> gelten die o.g. Grundsätze allgemein. Mit einer Ausnahme: Die Regel<sup>3</sup>, den geldwerten Vorteil bei einem Sachbezug mit 96 % des Endpreises anzusetzen, ist nicht anzuwenden, wenn kein Bewertungserfordernis besteht, z. B. bei nachträglicher Kostenerstattung, betragsmäßig begrenzten Gutscheinen oder zweckgebundenen Geldzuwendungen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.11.2010, VI R 21/09, BStBl II 2011, S. 383, LEXinform 0179901; VI R 27/09, BStBl II 2011,

S. 386, LEXinform 0179904; VI R 41/10, BStBl II 2011, S. 389, LEXinform 0927865.

<sup>2</sup> Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster, Vfg. v. 17.5.2011, S 2334 – 1026 – St 212 (Rhld)/S 2334 – 10 – St 22 - 31 (Ms), DB 2011, S. 1250.

<sup>3</sup> R 8.1 Abs. 2 S. 9 LStR.

## Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

### Ausgangslage

Sie sind gewerblicher Unternehmer oder üben eine selbständige Tätigkeit aus und beabsichtigen in den nächsten drei Jahren die Anschaffung oder Herstellung von neuen oder auch gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

### Rechtslage

Seit dem 01. Januar 2008 kann für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden. Dieser mindert außerhalb der Bilanz den zu versteuernden Gewinn. Der Investitionsabzugsbetrag beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muss der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag wiederum außerhalb der Bilanz dem Gewinn zugerechnet werden. Gleichzeitig können bis zu 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb der Bilanz abgeschrieben werden. Zusätzlich kann vom Restbetrag (Anschaffungskosten minus 40 % Abschreibung) noch eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Höhe von 20 % sowie die normale Abschreibung vorgenommen werden.

Sollte innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages die geplante Investition nicht erfolgt sein, muss der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages sind folgende:

- Für Gewerbetreibende oder Selbständige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzaufstellung) ermitteln, darf das Betriebsvermögen nicht mehr als € 235.000 betragen.

Bei Unternehmern, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermitteln, darf der jährliche Gewinn nicht höher als € 100.000 sein.

- Es muss die Absicht bestehen, dass Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren anzuschaffen und in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich zu nutzen.
- Die Höhe aller Abzugsbeträge und zwar zusammengerechnet für das Wirtschaftsjahr des Abzuges und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre ist auf insg. € 200.000 je Betrieb begrenzt.

### Unser Tipp

Denken Sie bei künftigen Investitionsvorhaben immer an die Möglichkeit, dass Sie einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen können. Den Abzugsbetrag können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

Auch wenn Sie diese Möglichkeit nicht ausgenutzt haben, können Sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen nach § 7g EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusätzlich zur

normalen Abschreibung geltend machen. Voraussetzung ist die Einhaltung der vorgenannten Größenmerkmale im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes sowie die fast ausschließliche betriebliche Nutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. U., d. h. für diese Informationen ausschließen.

## Zweitwohnungssteuer bei Nutzung nur eines Einfamilienhauses

### Ausgangslage

Vor Jahrzehnten hatten Sie eine steuerlich anerkannte Einliegerwohnung in Ihrem Einfamilienhaus fremdvermietet.

Vor 2005 haben Sie das Mietverhältnis gekündigt, seit dem die Einliegerwohnung wieder in Ihr Einfamilienhaus integriert und selbst genutzt.

Nunmehr erhalten Sie überraschenderweise Post von der Stadt Köln, mit der Sie aufgefordert werden, eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abzugeben, da auch bei einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus, die ebenso wie der Rest des Einfamilienhauses selbst genutzt wird, Zweitwohnungssteuer anfallen, und zwar rückwirkend ab 2005.

### Rechtslage

Seit dem 01.01.2005 wird auch in Köln eine Zweitwohnungssteuer erhoben aufgrund der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung). Danach unterliegt der Zweitwohnungssteuer, wer in Köln eine Zweitwohnung als Mieter, Eigentümer oder sonstiger Nutzer innehat. Die Zweitwohnungssteuer gehört, wie z.B. auch die Vergnügungssteuer oder die Hundesteuer, zu den sog. örtlichen Aufwandsteuern. Aufwandsteuer deshalb, weil „besonderer Aufwand“ besteuert wird, also

Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen (hier: das Innehaben einer zweiten Wohnung). Darüber hinaus genießt der Inhaber einer Zweitwohnung die Vorteile der städtischen Infrastruktur und nimmt mit städtischen Steuermitteln finanzierte Einrichtungen in Anspruch. Daher sei es sachgerecht, die Zweitwohnungsinhaber an den der Stadt entstehenden Kosten zu beteiligen.

Weiterer Hintergrund der Zweitwohnungssteuer ist, dass die Aufteilung des Steueraufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen von der Anzahl der Personen abhängig ist, die Köln als ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnung) gewählt haben. Es soll also erreicht werden, dass Personen ihren Zweitwohnsitz in Köln (Nebenwohnung) durch Ummeldung bei der Meldebehörde zur Erstwohnung machen und damit das Steueraufkommen der Stadt Köln steigt.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 06.12.1983 entschieden, dass es ohne Bedeutung sei, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebietes befindet.

Aus diesem Grunde ist der Begriff der Zweitwohnung in § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) weit gefasst, obwohl dann, wenn jemand sowohl seine Hauptwohnung als auch seine Nebenwohnung in Köln hat, er die Vorteile der Kölner Infrastruktur und die mit städti-

schen Steuermitteln finanzieren Einrichtungen nicht zweifach in Anspruch nimmt.

Nach nunmehr 6 Jahren ist die Stadt Köln darauf gestoßen, dass § 2 Abs. 1c ZwStS als Zweitwohnung auch eine Wohnung definiert, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

Dementsprechend definiert § 3 ZwStS die persönliche Steuerpflicht dahingehend, dass steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken

oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1c ZwStS ist.

Obwohl also der Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung, die er selbst nutzt, keine Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat, da er in Köln nicht zweimal gemeldet ist, führt der 2. Halbsatz dennoch zu einer persönlichen Steuerpflicht.

Die Stadt Köln ist sogar der Auffassung, dass eine Steuerpflicht gegeben ist, wenn die Wohnung zwar an Dritte oder Familienangehörige vermietet ist, jedoch unter der ortsüblichen Miete (lt. Mietspiegel), oder die Wohnung unentgeltlich durch einen oder mehrere Familienangehörige genutzt wird, ohne dass eine Unterhaltsverpflichtung gegeben ist.

Obwohl in den „Fragen zur Zweitwohnungssteuer“ die Stadt Köln selber ausführt, dass

man unter einer Zweit- oder Nebenwohnung Wohnraum versteht, in dem sich der Inhaber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend aufhält, hält die Stadt Köln bei einer eigengenutzten zweiten Wohnung bzw. eigengenutzten Wohnung im Zweifamilienhaus oder einer eigengenutzten Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus eine Steuerpflicht für gegeben.

Für solche eigengenutzten Zweitwohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die Miete, die lt. jeweils zu Beginn des Ermittlungszeitraums gültigem Mietspiegel für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen wäre.

#### Unser Tipp

Die Besteuerung einer eigengenutzten Einliegerwohnung kann nur vermieden werden, wenn das Finanzamt das Objekt als Einfamilienhaus bewertet. Nach § 75 Bewertungsgesetz (BewG) wird jedes Grundstück durch die Bewertungsstelle eingestuft. An die Vorgaben des Finanzamtes ist die Stadt Köln gebunden.

Da im vorliegenden Fall die Bewertung bzw. Einstufung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung als „Zweifamilienhaus“ nicht mehr korrekt ist, muss eine Artfortschreibung beim Finanzamt beantragt werden.

Dies kann auch rückwirkend erfolgen, wenn sich die Verhältnisse vor dem 01.01.2005 geändert haben.

Ebenso wie bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer noch keine Verjährung eingetreten ist, sondern für das Jahr 2005 erst nach 7 Jahren Ende des Jahres 2012 eintritt (§§ 169, 170 AO), ist auch bezüglich der Artfortschreibung keine Verjährung eingetreten. Nach § 23

Abs. 2 BewG wird über die Art des Gegenstandes eine neue Feststellung getroffen (Artfortschreibung), wenn sie von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht und es für die Besteuerung von Bedeutung ist.

Nach § 22 Abs. 4 BewG ist eine Fortschreibung vorzunehmen, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für sie vorliegen. Der Fortschreibung werden die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt zugrunde gelegt. Fortschreibungszeitpunkt ist bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt.

Nach § 181 Abs. 5 AO kann eine gesonderte Feststellung auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit erfolgen, als die gesonderte Feststellung für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Feststellungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist. Da für

die Zweitwohnungssteuer die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist, sondern erst Ende 2012 abläuft, kann auch noch eine Artfortschreibung erfolgen.

Die Artfortschreibung wird dann der Stadt Köln automatisch mitgeteilt. Selbstverständlich ist es möglich und verhindert Nachfragen, wenn Sie als von der Zweitwohnungssteuer Betroffener den Ihnen unmittelbar übersandten Artfortschreibungsbescheid des Finanzamtes direkt dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zur Kenntnis geben.

**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. U., d. h. für diese Informationen ausschließen.

## Existenzgründung (2)

### Vorbemerkung

Existenzgründungen stellen einen wichtigen Faktor des Wirtschaftslebens dar. Es liegt daher im Interesse einer jeden Volkswirtschaft, Existenzgründungen zu fördern. Vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts sind unmittelbare Zuschüsse der öffentlichen Hand nur in Grenzen möglich und auf bestimmte Fälle beschränkt.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich auf Finanzierungshilfen, die grundsätzlich für jedermann offenstehen. Sie beschränken sich auch nicht auf reine Existenzgründungen sondern betreffen z.T. auch Erweiterungsinvestitionen.

Die KfW vergibt die Darlehen nicht unmittelbar an den Existenzgründer sondern nur über eine Geschäftsbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse. Der Existenzgründer nimmt demzufolge das Darlehen bei seiner Geschäftsbank auf, nicht bei der KfW. Somit gelten im Allgemeinen die üblichen Regelungen des Kreditgeschäftes. Es kommt in der Praxis durchaus häufig vor, dass besondere Sicherheiten oder Sonderbedingungen, denen sich der Existenzgründer unterwerfen muss, verlangt werden.

Die KfW verfügt über eine Vielzahl von Programmen, sodass die nachstehend dargestellten Programme nur einen ausgewählten Ausschnitt der Möglichkeiten darstellen. Die Programme sind ständig in Bewegung, das heißt je nach Anlass kommen neue Programme hinzu und andere entfallen. Darüber hinaus werden die Konditionen, insbesondere die Zinssätze ständig angepasst. Die nachfolgende Darstellung ist daher als eine Stichtagsbetrachtung zu verstehen.

Bei den Finanzierungshilfen handelt es sich hauptsächlich um Darlehen. Der Fördercharakter äußert sich zum einen in im Regelfall günstigen Zinsen, zum anderen in der Risikoübernahmebereitschaft, die von Kreditinstituten üblicherweise nicht geleistet werden. Dadurch, dass die öffentliche Hand eine Art Ausfallgarantie gibt, lassen sich Darlehensfinanzierungen darstellen, die ein Existenzgründer mangels eigener Bonität nicht hinbekommen würde.

Die Finanzierungshilfen haben eine lange Tradition und lagen ursprünglich im Marshall-Plan begründet. Zwischenzeitlich werden die Finanzierungshilfen weitestgehend von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) getragen.

Einzelheiten zu den Programmen der KfW befinden sich auf deren Internetseite [www.kfw.de](http://www.kfw.de) unter Inlandsförderung. Dort sind auch die Zinskonditionen zusammengefasst, wobei die Programmnummer bei der Vielzahl der Zahlen die einzige Orientierungshilfe darstellt. Gerne sind auch wir Ihnen behilflich.

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
1. KfW- Un- terneh- merkredit (037, 047)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Existenzgründer</li> <li>- Freiberufler (Ärzte, Steuerberater...)</li> <li>- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. nicht überschreitet</li> <li>- natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, sofern der Mieter die Antragskriterien erfüllt</li> <li>- Tochtergesellschaften der o.g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland</li> <li>- Joint-Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen</li> <li>- Betriebsmittel</li> <li>- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</li> <li>- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen</li> <li>- Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>- immaterielle Investitionen i.V.m. mit Technologietransfer, die mind. 3 Jahre in Bilanz aktiviert werden</li> <li>- Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen (mind. 10%)</li> <li>- extern erworbene Beratungsdienstleistung</li> <li>- Kosten für erste Messteilnahme</li> </ul>	<p>10 Mio. je Vorhaben</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5 (Finanzierung von Betriebsmitteln)</li> <li>- bis zu 10</li> <li>- bis zu 12 (endfälliges Darlehen)</li> <li>- bis 20 (bei bestimmten Investitionsvorhaben)</li> </ul>	<p>Orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes, Festzinssatz für 10 Jahre, darüber hinaus optional Festzins, derzeit 2,85 – 8,55</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Jahr bei 5 Jahren Laufzeit</li> <li>- 2 Jahre bei 10 Jahren Laufzeit</li> <li>- 3 Jahre bei 20 Jahren Laufzeit</li> <li>- Vierteljährliche Tilgung in gleich hohen Raten</li> <li>- Endfälliges Darlehen möglich</li> <li>- Sondertilgung möglich</li> </ul>

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
2. KfW- Gründer- kredit – StartGeld (061)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen mit Hauptwohnsitz im Inland</li> <li>- freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (u.a. weniger als 50 Mitarbeiter, max. 10 Mio. Euro Jahresumsatz)</li> <li>- keine Kombination mit anderen KfW-Programmen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Formen der Existenzgründung</li> <li>- Nebenerwerb, der mittelfristig auf Vollerwerb ausgerichtet ist</li> <li>- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit</li> <li>- z.B. Grundstücke, Gebäude, Baunebenkosten, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erstausrüstung, Materiallager, Betriebsmittel</li> </ul>	<p>100.000</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5</li> <li>- bis zu 10</li> </ul>	<p>Orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes, Festzinssatz für 10 Jahre, darüber hinaus optional Festzins, derzeit 4,95 – 5,05</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 1 Jahr bei 5 Jahren Laufzeit</li> <li>- bis zu 2 Jahren bei 10 Jahren Laufzeit</li> <li>- mtl. Tilgung in gleich hohen Raten</li> <li>- Sondertilgung möglich</li> </ul>
3. Unterneh- merkapital ERP- Kapital für Gründung (bis 3 Jah- re nach Geschäfts- schäfts- aufnahme) (058)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche Personen, die ein Unternehmen oder freiberufliche Tätigkeit gründen oder Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen</li> <li>- KMU-Definition der EU (s. Punkt 2) müssen erfüllt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten</li> <li>- Sachanlageinvestitionen</li> <li>- Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>- immaterielle Investitionen (Technologietransfer)</li> <li>- Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensteils</li> <li>- Material-, Waren- und Ersatzteillager</li> <li>- extern erworbene Beratungsdienstleistungen</li> <li>- Kosten für erste Messeteilnahme</li> </ul>	<p>500.000 je An- tragsteller</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15</li> </ul>	<p>Orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes, Festzinssatz für 10 Jahre, darüber hinaus optional Festzins, derzeit 1,3 – 3,55</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 7 Jahre</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in 31 gleich hohen Raten (ggf. abweichende Schlussrate)</li> <li>- Sondertilgung möglich</li> </ul>

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
4. Unternehm- merkapital für Arbeit und Invest- itionen (054, 055, 064)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittelständische in- und aus- ländische Unterneh- men/freiberuflich Tätige, die in Deutschland investieren so- wie mittelständische deutsche Unternehmen/freiberuflich Tä- tige, die im Ausland investie- ren</li> <li>- Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und dürfen einen Gruppenumsatz von 500 Mio. nicht übersteigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</li> <li>- gewerbliche Baukosten</li> <li>- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen</li> <li>- Betriebs- und Geschäftsausstat- tung</li> <li>- immaterielle Investitionen (Technologietransfer)</li> <li>- Übernahme eines bestehenden Unternehmens</li> <li>- extern erworbene Beratungs- dienstleistungen</li> <li>- Kosten für erste Messeteilnah- me</li> </ul>	<p>4 Mio. pro Vorhaben</p> <p>50 % Fremd- kapitaltranche, 50 % Nach- rangtranche</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	10 für beide Tranchen	Orientiert sich an der Entwick- lung des Kapi- talmarktes unter Berücksichti- gung der Bonität des Schuldners, fest über die Laufzeit, derzeit 3,65 – 10 (je nach Tranche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdkapital- tranche: 2 Jah- re</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in gleich hohen Raten</li> <li>- Nachrangtran- che: 7 Jahre</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in 12 gleich hohen Raten</li> <li>- vorzeitige Til- gung ausge- schlossen</li> </ul>

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
5. ERP- Regional- förderpro- gramm (062, 072)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe</li> <li>- freiberuflich Tätige</li> <li>- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>- natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten</li> <li>- KMU-Definition der EU (s. Punkt 2) muss erfüllt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in strukturschwachen Gebieten</li> <li>- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</li> <li>- gewerbliche Baukosten</li> <li>- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen</li> <li>- Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>- immaterielle Investitionen (Technologietransfer)</li> <li>- Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder Erwerb einer tätigen Beteiligung</li> <li>- extern erworbene Beratungsdienstleistungen</li> <li>- Kosten für erste Messeteilnahme</li> </ul>	<p>bis 3 Mio. pro Vorhaben, max. 85% in den neuen Ländern und Berlin, max. 50% in den Regionalfördergebieten in den alten Ländern</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	<p>bis zu 5</p> <p>bis zu 15</p> <p>Bauvorhaben bis zu 20</p>	<p>Orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes, Festzinssatz für 10 Jahre, fest bis zu 10 Jahren, derzeit 2,45 – 8,20</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 1 Jahr bei 5 Jahren Laufzeit</li> <li>- bis zu 5 Jahren bei 15 bzw. 20 Jahren Laufzeit</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in gleich hohen Raten</li> <li>- Sondertilgungen nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich</li> </ul>

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
6. ERP- Innovati- onspro- gramm (180 – 185 190 – 195)	<p><b>Programmteil 1</b> (Förderung i.d. Forschungs- und Entwicklungsphase)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- freiberuflich Tätige und Un- ternehmen, die ein innovati- ves Vorhaben in Deutschland durchführen, seit mehr als 2 Jahren erfolversprechend am Markt tätig sind und deren Gruppenumsatz 125 Mio. nicht überschreitet</li> </ul> <p><b>Programmteil2</b> (Förderung in der Markteinfüh- rungsphase)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- freiberuflich Tätige und Un- ternehmen, die ein innovati- ves Produkt in Deutschland einführen oder sich maßgeb- lich daran beteiligen und KMU-Voraussetzung der EU (s. Punkt 2) erfüllen</li> <li>- die Förderung in Programm- teil 2 kann unabhängig von einer Förderung in Teil 1 er- folgen</li> </ul>	<p><b>Programmteil 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zurechenbare Personaleinzel-, Gemein-, Reise-, Material- und EDV-Kosten</li> <li>- Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungs- und ähnli- che Dienste</li> <li>- Investitionskosten für FuE- Vorhaben</li> <li>- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung</li> <li>- Maßnahmen zur Qualitätssiche- rung im Rahmen von FuE- Vorhaben</li> </ul> <p><b>Programmteil 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Beratung, Ausbil- dung, Marktforschung und Marktinformation</li> <li>- Investitionen im Zusammen- hang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsver- fahren</li> </ul>	<p><b>Programmteil 1</b> 5 Mio. pro Vorhaben</p> <p><b>Programmteil 2</b> <u>neue Länder:</u> 2,5 Mio. pro Vorhaben, max. 80% der Kosten <u>alte Länder:</u> 1 Mio. max. 50% der Kos- ten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grds. 50% Fremdkapi- taltranche, 50% Nach- rangtranche (Anteil Nachrang- tranche ab- hängig vom Grup- penumsatz)</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	10 für beide Tranchen	orientiert sich an der Entwicklung des Kapital- marktes, derzeit 2,2 – 9,19 (je nach Tranche), Festzins für ge- samte Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdkapital- tranche: 2 Jah- re</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in gleich hohen Raten</li> <li>- Nachrangtran- che: 7 Jahre</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in 12 gleich hohen Raten zum Ende der Laufzeit</li> <li>- vorzeitige Til- gung ausge- schlossen</li> </ul>

Programm/ Fördermaß- nahme	Wer kann Anträge stellen?	Was wird mitfinanziert?	Höchstbetrag in Euro	Laufzeit in Jahren	Nominalzins in %	Tilgungsfreie Jahre
7. ERP- Umwelt- und Ener- gieeffi- zienzpro- gramm (237, 247, 238, 248)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in- und ausländische Unter- nehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheit- lich in Privatbesitz befinden</li> <li>- Freiberufler</li> <li>- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting- Vereinbarung Dienstleistun- gen für einen Dritten erbrin- gen</li> </ul>	<p><b>Programmteile A</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Umweltschutzmaß- nahmen (Luftverschmutzungs- vermeidung, Abfall, Abwasser, Altlasten, Bodenschutz, Ener- gieeffizienz)</li> </ul> <p><b>Programmteil B</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionsmaßnahmen von KMU (Haus- und Energietechn- ik, Gebäude, Maschinenpark, Prozesskälte und -wärme, Wärmerückgewinnung, Steue- rungstechnik, Kommunika- tionstechnik)</li> </ul>	<p><b>Programmteil A</b> i.d.R. 2 Mio. je Vorhaben</p> <p><b>Programmteil B</b> max. 10 Mio. je Vorhaben</p> <p><b>Auszahlung:</b> 100 %</p>	5 Jahre, 10 Jahre oder bis zu 20 Jahre, sofern Nut- zungsdauer länger als 10 Jahre	Orientiert sich an der Entwick- lung des Kapi- talmarktes unter Berücksichti- gung der Bonität des Schuldners, fest über die Laufzeit, derzeit 1,70– 8,00 je nach Preisklas- se, bis 10 Jahre Zinsfestschrei- bung, danach Neufestlegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Jahr bei bis zu 5 Jahren Laufzeit</li> <li>- 2 Jahre bei bis zu 10 Jahren Laufzeit</li> <li>- 3 Jahre bei mehr als 10 Jahren Lauf- zeit</li> <li>- vierteljährliche Tilgung in 12 gleich hohen Raten zum Ende der Laufzeit</li> </ul>
8. ERP- Startfonds (136)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Technologieunterneh- men (unter 50 Mitarbeitern und Umsatzerlöse oder Bi- lanzsumme unter 10 Mio.)</li> </ul>	Beteiligungskapital gleichrangig zum Leadinvestor	<p>die Beteiligung ist für ein Technologie- unternehmen auf 5 Mio. be- grenzt</p> <p><b>Auszahlung:</b> bis zu 50% der Beteiligung des Leadin- vestors</p>	entsprechend Leadinvestor	keiner  Gewinnbeteili- gung wie Lea- dinvestor	keine



**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. U., d. h. für diese Informationen ausschließen.

## Das EU-Rettungspaket

Es ist ein trüber Tag in einer kleinen irischen Stadt.

Es regnet und alle Straßen sind wie leergefegt.

Die Zeiten sind schlecht, jeder hat Schulden und alle leben auf Pump.

An diesem Tag fährt ein reicher deutscher Tourist durch die irische Stadt und hält bei einem kleinen Hotel. Er sagt dem Eigentümer, dass er sich gerne die Zimmer anschauen möchte, um vielleicht eines für eine Übernachtung zu mieten und legt als Kautionschein einen 100 Euro Schein auf den Tresen.

Der Eigentümer gibt ihm einige Schlüssel.

1. Als der Besucher die Treppe hinaufgegangen ist, nimmt der Hotelier den Geldschein, rennt zu seinem Nachbarn, dem Metzger und bezahlt seine Schulden.

2. Der Metzger nimmt die 100 Euro, läuft die Straße runter und bezahlt den Bauern.

### Ergebnis:

Niemand produzierte etwas.

Niemand verdiente etwas.

Alle Beteiligten sind ihre Schulden los und schauen mit großem Optimismus in die Zukunft.

So einfach funktioniert das EU Rettungspaket.

3. Der Bauer nimmt die 100 Euro und bezahlt seine Rechnung beim Genossenschaftslager.

4. Der Mann dort nimmt den 100 Euro Schein, rennt zur Kneipe und bezahlt seine Getränkerechnung.

5. Der Wirt schiebt den Schein zu einer an der Theke sitzenden Prostituierten, die auch harte Zeiten hinter sich hat und dem Wirt einige Gefälligkeiten auf Kredit gegeben hatte.

6. Die Hure rennt zum Hotel und bezahlt ihre ausstehende Zimmerrechnung mit den 100 Euro.

7. Der Hotelier legt den Schein wieder zurück auf den Tresen.

In diesem Moment kommt der Reisende die Treppe herunter, nimmt seinen Geldschein und meint, dass ihm keines der Zimmer gefällt und er verlässt die Stadt.